
Minderheitsaktionärbindungsvertrag

vom

22. August 2024

betreffend

Simmentaler Brewhouse AG

Gutenbrunnenstrasse 35

3775 Lenk im Simmental

("GESELLSCHAFT")

Präambel

- A. Die GESELLSCHAFT hat ihren Sitz in Lenk und ist im Handelsregister des Kantons Bern (CHE-425.433.328) eingetragen.
- B. Die GESELLSCHAFT hat ein Aktienkapital von CHF 100'000.00, eingeteilt in 10'000'000 Namenaktien zu einem Nennwert von je CHF 0.01.
- C. Die GESELLSCHAFT verfügt über ein Kapitalband mit einer Höchstgrenze von CHF 150'000.00, das es dem Verwaltungsrat erlaubt das Aktienkapital der GESELLSCHAFT jederzeit in einem oder mehreren Schritten um maximal CHF 50'000.00 durch die Ausgabe von maximal 5'000'000 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.01 zu erhöhen.
- D. Die GESELLSCHAFT beabsichtigt in den nächsten Monaten im Rahmen des Kapitalbands mehrere Kapitalerhöhungen durchzuführen und das Aktienkapital dabei um maximal CHF 50'000.00 von CHF 100'000.00 auf CHF 150'000.00 durch die Ausgabe von maximal 5'000'000 zusätzlichen Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.01 zu erhöhen.
- E. Die Aktionär*innen der GESELLSCHAFT ("**AKTIONÄR*INNEN**") die weniger als 3% des Aktienkapitals der GESELLSCHAFT halten ("**MINDERHEITSAKTIONÄR*INNEN**"), sollen gemäss diesem Minderheitsaktionärbindungsvertrag ("**VEREINBARUNG**") gepoolt werden.
- F. Die MINDERHEITSAKTIONÄR*INNEN und die GESELLSCHAFT (zusammen die "**PARTEIEN**" und einzeln jeweils eine "**PARTEI**") möchten deshalb ihre Rechte und Pflichten mit dieser VEREINBARUNG regeln.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die PARTEIEN was folgt:

1 Anwendungsbereich

Diese VEREINBARUNG gilt für alle MINDERHEITSAKTIONÄR*INNEN und die von ihnen gehaltenen Aktien der GESELLSCHAFT unabhängig davon, ob diese zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser VEREINBARUNG bereits im Eigentum der/des MINDERHEITSAKTIONÄR*IN sind oder später dazukommen.

2 Vertretung der Minderheitsaktionär*innen

2.1 Vertretung im Allgemeinen

MINDERHEITSAKTIONÄR*INNEN werden in einer Gruppe zusammengefasst.

Die MINDERHEITSAKTIONÄR*INNEN beauftragen und bevollmächtigen hiermit den jeweils aktuellen Verwaltungsratspräsidenten der GESELLSCHAFT ("**VERTRETER**"), sie selber (bzw. ihre Erben, gesetzlichen Vertreter oder Verwalter) in Bezug auf die GESELLSCHAFT und alle Rechte aus dieser VEREINBARUNG für deren gesamte Laufzeit zu vertreten, alle Handlungen vorzunehmen, alle Rechte auszuüben und alle Verpflichtungen aus dieser VEREINBARUNG einzugehen, wie in diesem Abschnitt definiert.

Jede(r) der MINDERHEITSAKTIONÄR*IN erklärt sich hiermit bereit, den VERTRETER in seiner Eigenschaft als direkter VERTRETER von allen Gebühren, Kosten, Auslagen und Verbindlichkeiten freizustellen und schadlos zu halten, die dem VERTRETER in irgendeiner Weise im Zusammenhang mit der Vollmacht gemäss dieser VEREINBARUNG geschuldet oder auferlegt werden, ihm entstehen oder zu irgendeinem Zeitpunkt gegen ihn geltend gemacht werden, mit Ausnahme derjenigen, die durch grobe Fahrlässigkeit und vorsätzliche Unterlassung des VERTRETERS entstehen. Die MINDERHEITSAKTIONÄR*INNEN stimmen zu, dass dieser Abschnitt als Vollmacht gilt und dass keine zusätzliche Vollmacht erforderlich ist, damit der VERTRETER im Namen der MINDERHEITSAKTIONÄR*INNEN handeln kann.

Die MINDERHEITSAKTIONÄR*INNEN beauftragen und ermächtigen den Verwaltungsrat der GESELLSCHAFT ("VERWALTUNGSRAT") hiermit, den VERTRETER, sofern notwendig, durch einen entsprechenden Beschluss des VERWALTUNGSRATS zu ersetzen. Die MINDERHEITSAKTIONÄR*INNEN werden vom VERWALTUNGSRAT unverzüglich über die Ersetzung des VERTRETERS informiert; dieser teilt den MINDERHEITSAKTIONÄR*INNEN den Namen des neuen Vertreters mit.

2.2 Befugnisse des Vertreters und Vollmacht

Die Befugnisse des VERTRETERS umfassen (sind jedoch nicht darauf beschränkt) das Recht und die Berechtigung, und jede(r) MINDERHEITSAKTIONÄR*IN erteilt hiermit dem VERTRETER die Vollmacht, den/die betreffende(n) MINDERHEITSAKTIONÄR*IN an den Generalversammlungen zu vertreten und betreffend die von ihm gehaltenen Aktien wie folgt abzustimmen:

- a. alle Rechte in Bezug auf die vertretenen Aktien auszuüben und darauf zu verzichten, und hiermit insbesondere alle Stimmrechte auszuüben oder Vorhand- oder Bezugsrechte in Bezug auf die vertretenen Aktien auszuüben oder darauf zu verzichten;
- b. Ausübung oder Verzicht auf alle Rechte (mit Ausnahme der in diesem Abschnitt genannten) aus dieser VEREINBARUNG;
- c. alle Rechte in der Eigenschaft als PARTEI dieser VEREINBARUNG und aller in dieser VEREINBARUNG genannten Nebendokumente auszuüben oder darauf zu verzichten, insbesondere, aber nicht ausschliesslich, diese VEREINBARUNG abzuschliessen, zu ändern und/oder zu kündigen, einen neuen Aktionärbindungsvertrag abzuschliessen, welcher diese VEREINBARUNG ersetzt, und alle in dieser VEREINBARUNG genannten Nebendokumente;
- d. Aushandlung, Unterzeichnung, Änderung, Ergänzung, Umsetzung und Beendigung künftiger Investitionsvereinbarungen, Vollmachten, Side Letters, Term Sheets und/oder anderer Vereinbarungen im Zusammenhang mit der Zeichnung, dem Erwerb, dem Verkauf oder der Übertragung von Aktien an der GESELLSCHAFT;
- e. an Verhandlungen in Bezug einen MITVERKAUFSPFLICHTSFALL teilnehmen (wobei ausser dem VERTRETER keine anderen MINDERHEITSAKTIONÄR*INNEN mit einem Erwerber (einschliesslich eines anderen AKTIONÄRS) in Kontakt treten oder interagieren dürfen); und
- f. alle Befugnisse, Vollmachten und Rechte zu übertragen, die ein AKTIONÄR in seiner Eigenschaft als AKTIONÄR ausüben könnte.

Ausnahmen: Der VERTRETER hat nicht das Recht, die folgenden Rechte der MINDERHEITSAKTIONÄR*INNEN auszuüben:

- a. Recht auf Verkauf: Jede(r) MINDERHEITSAKTIONÄR*IN kann sein Recht, alle oder einen Teil seiner/ihrer Aktien zu verkaufen, jederzeit individuell ausüben. Möchte ein(e) MINDERHEITSAKTIONÄR*IN alle oder einen Teil seiner Aktien verkaufen, muss er den VERTRETER davon in Kenntnis setzen, der den/die betreffende MINDERHEITSAKTIONÄR*IN bei der korrekten Erfüllung seiner Informationspflichten und der Einhaltung der in dieser VEREINBARUNG festgelegten Übertragungsbeschränkungen unterstützt.
- b. Kaufverpflichtung: Die Ausübung von Rechten durch den VERTRETER kann in keinem Fall eine Verpflichtung zum Kauf von Aktien durch eine(n) MINDERHEITSAKTIONÄR*IN auslösen.

2.3 Ausübung der Vollmacht

Bei der Ausübung der Rechte und Befugnisse im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten und anderen Rechten gemäss diesem Abschnitt ist der VERTRETER gegenüber den MINDERHEITSAKTIONÄR*INNEN verpflichtet, die folgenden Bestimmungen zu beachten:

- a. bevor der VERTRETER von seinen Rechten und Befugnissen in Bezug auf die Ausübung von Stimmrechten und anderen Rechten gemäss diesem Abschnitt Gebrauch macht, fordert er die MINDERHEITSAKTIONÄR*INNEN auf, intern über den betreffenden Gegenstand abzustimmen. Eine solche interne Abstimmung ist von den MINDERHEITSAKTIONÄR*INNEN innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Absendung der Aufforderung des VERTRETERS vorzunehmen. Liegen keine Weisungen vor, so stimmt der VERTRETER gemäss den Anträgen des Verwaltungsrats ab. Der VERTRETER unterrichtet alle MINDERHEITSAKTIONÄR*INNEN über das Ergebnis der internen Abstimmung der MINDERHEITSAKTIONÄR*INNEN;
- c. der VERTRETER macht von seinen Rechten und Befugnissen zur Ausübung von Stimm- und anderen Rechten gemäss dieser VEREINBARUNG in einheitlicher Weise Gebrauch und stimmt über alle von den MINDERHEITSAKTIONÄR*INNEN gehaltenen Aktien an der GESELLSCHAFT mit der internen einfachen Mehrheit der von den MINDERHEITSAKTIONÄR*INNEN abgegebenen Stimmen ab;
- d. Mitteilungen, insbesondere Einladungen zu einer Generalversammlung, die beim VERTRETER als einheitlichem Ansprechpartner gegenüber der GESELLSCHAFT und den anderen Aktionär*innen eingehen, leitet der VERTRETER unverzüglich elektronisch oder schriftlich an die MINDERHEITSAKTIONÄR*INNEN an die im Aktienbuch der GESELLSCHAFT eingetragenen Kontaktdaten weiter; und;
- e. in Bezug auf (i) die Änderung, Ergänzung, Umsetzung und Beendigung dieser VEREINBARUNG und (ii) die Aushandlung, Unterzeichnung, Änderung, Ergänzung, Umsetzung und Beendigung neuer Investitionsvereinbarungen, Vollmachten, Side Letters, Term Sheets und/oder anderer Vereinbarungen im Zusammenhang mit der Zeichnung oder dem Erwerb von Aktien der GESELLSCHAFT handelt der VERTRETER entsprechend der Mehrheitsmeinung

aller MINDERHEITSAKTIONÄR*INNEN, **es sei denn, eine solche Änderung, Ergänzung, Umsetzung oder Beendigung würde dazu führen, dass die MINDERHEITSAKTIONÄR*INNEN Finanzierungsverpflichtungen oder wesentliche Verbindlichkeiten jeglicher Art gegenüber der GESELLSCHAFT, einem anderen Aktionär oder einem Dritten eingehen, die wesentlich über den in dieser VEREINBARUNG in ihrer jeweils gültigen Fassung wiedergegebenen Stand hinausgehen**; in diesem Fall handelt der VERTRETER nur gemäss den erhaltenen Anweisungen; in Ermangelung dessen gilt der VERTRETER nicht als bevollmächtigt, im Namen der betreffenden MINDERHEITSAKTIONÄR*INNEN zu handeln. Um Zweifel auszuschliessen, kann der VERTRETER einen neuen Aktionärbindungsvertrag zur Änderung oder Ersetzung dieser VEREINBARUNG unterzeichnen, die Liquidationspräferenzen oder Anpassungen zum Schutz vor Verwässerung zugunsten von neuen Investor*innen enthält.

Der VERTRETER kann alles unterlassen, was nach seiner alleinigen Auffassung einen Verstoss gegen geltendes Recht, einschliesslich dieser VEREINBARUNG, darstellen könnte, und kann alles tun, was nach seiner Auffassung zur Einhaltung des geltenden Rechts, einschliesslich dieser VEREINBARUNG, erforderlich oder wünschenswert ist.

3 Beschränkungen der Übertragbarkeit

Die PARTEIEN vereinbaren hiermit, dass die MINDERHEITSAKTIONÄR*INNEN in Bezug auf die Ausgabe neuer Aktien der GESELLSCHAFT auf ihr gesetzliches Bezugsrecht gemäss Artikel 652b des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) verzichten, unter der Bedingung, dass die neu ausgegebenen Aktien zu einem Ausgabepreis ausgegeben werden, der mindestens dem Ausgabepreis entspricht, den der/die entsprechenden MINDERHEITSAKTIONÄR*IN für die Zeichnung der für das Bezugsrecht relevanten Aktien bezahlt hat.

4 Beschränkungen der Übertragbarkeit

4.1 Allgemeine Beschränkung

Jede(r) MINDERHEITSAKTIONÄR*IN stimmt den Übertragungsbeschränkungen gemäss diesem Abschnitt zu.

Sofern in dieser VEREINBARUNG nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist, dürfen die Aktien nicht verpfändet, sicherheitshalber abgetreten oder anderweitig als Sicherheit verwendet werden und müssen frei von Pfandrechten, Belastungen, Abgaben oder sonstigen Rechten Dritter bleiben.

4.2 Beitrittserklärung

Keine natürliche oder juristische Person darf Aktionärin der GESELLSCHAFT werden, wenn sie nicht zuvor eine Beitrittserklärung zu dieser VEREINBARUNG gemäss Anhang 4.2 ("**BEITRITTSERKLÄRUNG**") unterzeichnet hat, in der sich die Person vorbehaltlos damit einverstanden erklärt, in derselben Eigenschaft wie der/die übertragende Aktionär*in oder der Vorgänger (im Falle einer Übertragung

oder eines Erbfalls) und in vollem Umfang an die Rechte und Pflichten sowie an sämtliche weitere Bestimmungen dieser VEREINBARUNG gebunden zu sein. Jede PARTEI erklärt sich im Voraus damit einverstanden, dass jede natürliche oder juristische Person, die eine solche BEITRITTSERKLÄRUNG abgibt, welche auf einem nach dieser VEREINBARUNG zulässigen Erwerb von Aktien beruht, PARTEI wird. Eine solche Beitrittserklärung muss nicht von den PARTEIEN gegengezeichnet werden.

4.3 Vorhandrecht ("right of first refusal")

4.3.1.1 Gewährung

Jeder AKTIONÄR gewährt hiermit in erster Priorität der GESELLSCHAFT und in zweiter Priorität Björn Thoma, von Basel, in Basel und David Ziörjen, von Zweisimmen, in Bern ("**VORHANDPARTEIEN**") ein Vorhandrecht in Bezug auf die von diesem AKTIONÄR gehaltenen Aktien gemäss den in diesem Abschnitt definierten Bedingungen ("**VORHANDRECHT**"). Eine VORHANDPARTEI kann ihr VORHANDRECHT nur in Bezug auf alle (aber nicht auf einen Teil der) relevanten Aktien ausüben.

Die PARTEIEN halten fest, dass die GESELLSCHAFT ein Vorhandrecht an den Aktien hat, welche unter einem allfälligen Aktienoptionsplan an die Teilnehmer ausgegeben wurden. Das Vorhandrecht unter dem Aktienoptionsplan geht dem VORHANDRECHT unter dieser VEREINBARUNG VOR.

4.3.1.2 Benachrichtigung

Wenn ein AKTIONÄR (oder eine Gruppe von AKTIONÄREN) alle oder einen Teil seiner (ihrer) Aktien ("**RELEVANTE AKTIE(N)**") an einen Dritten (einschliesslich eines anderen AKTIONÄRS) übertragen möchte(n), muss/müssen der/die AKTIONÄR(E) ("**VERKAUFENDE(R) AKTIONÄR(E)**") den VORHANDPARTEIEN (mit einer Kopie an die GESELLSCHAFT) ein schriftliches Angebot unterbreiten, in dem der Preis und die sonstigen Bedingungen für die vorgeschlagene Übertragung aller RELEVANTEN AKTIEN dargelegt sind ("**VORHANDRECHTSMITTEILUNG**").

Wenn der/die VERKAUFENDE(N) AKTIONÄR(E) ein *bona fide* Angebot zum Kauf der RELEVANTEN AKTIEN von einem Dritten (einschliesslich eines anderen AKTIONÄRS) erhalten hat/haben, ist dieses Angebot der VORHANDRECHTSMITTEILUNG beizulegen.

Im letztgenannten Fall (d. h. bei einem Angebot zum Kauf der RELEVANTEN AKTIEN durch einen Dritten) soll der Preis für die RELEVANTEN AKTIEN und die sonstigen Bedingungen des VORHANDRECHTS deckungsgleich mit dem Preis für die RELEVANTEN AKTIEN und den sonstigen Bedingungen des gutgläubigen Angebots des Dritten sein. Andernfalls (d.h. ohne ein Angebot zum Kauf der RELEVANTEN AKTIEN durch einen Dritten) gilt der Preis und die sonstigen Bedingungen, welche der/die VERKAUFENDE(N) AKTIONÄR(E) anbietet/ anbieten.

4.3.2 Ausübung

Jede VORHANDPARTEI, die ihr VORHANDRECHT in Bezug auf die RELEVANTEN AKTIEN ausüben möchte, muss dies der GESELLSCHAFT und dem/den VERKAUFENDEN AKTIONÄR(EN) innerhalb einer Frist von zehn (10) Tagen nach Erhalt der VORHANDRECHTSMITTEILUNG mitteilen. Übt keine VORHANDPARTEI innerhalb dieser Frist ihr VORHANDRECHT wirksam aus, steht es dem/den VERKAUFENDEN AKTIONÄR(EN) frei, die RELEVANTEN

AKTIEN innerhalb eines Zeitraums von sechs (6) Monaten nach Ablauf der 30-tägigen Frist zur Ausübung des VORHANDRECHTS an den vorgeschlagenen Erwerber zu Bedingungen zu übertragen, die für den vorgeschlagenen Erwerber nicht günstiger sind als diejenigen, die den VORHANDPARTEIEN angeboten wurden. Nach Ablauf dieser sechs (6) Monate ist vorgängig zu einer Übertragung das Verfahren gemäss diesem Abschnitt zu wiederholen.

4.3.3 Anteilsmässige Zuteilung

Falls mehr als eine VORHANDPARTEI das VORHANDRECHT für die RELEVANTEN AKTIEN ausübt, werden die RELEVANTEN AKTIEN unter den ausübenden VORHANDPARTEIEN anteilig ihrem jeweiligen Aktienanteil zu diesem Zeitpunkt aufgeteilt, sofern die ausübenden VORHANDPARTEIEN nichts anderes vereinbaren.

4.3.4 Vollzug der Übertragung

Die Übertragung der RELEVANTEN AKTIEN ist innerhalb von sechzig (60) Tagen nach Erhalt der VORHANDRECHTSMITTEILUNG durch die GESELLSCHAFT zu vollziehen, es sei denn, das gutgläubige Kaufangebot eines Dritten sieht eine längere Frist vor; in diesem Fall gilt die längere Frist des gutgläubigen Kaufangebots.

4.4 Mitverkaufspflicht ("Drag-along")

4.4.1 Gewährung

Für den Fall, dass (i) ein AKTIONÄR (oder eine Gruppe von AKTIONÄREN) alle Aktien in einer oder einer Reihe zusammenhängender Transaktionen an einen vorgeschlagenen Erwerber (einschliesslich eines anderen AKTIONÄRS) übertragen möchte, der alle (aber nicht weniger als alle) Aktien der GESELLSCHAFT erwerben möchte, im Rahmen eines Kaufangebots erwerben möchte und (ii) sofern eine solche Übertragung von Aktien den Schwellenwert von $66\frac{2}{3}\%$ aller Aktien erreicht oder überschreitet ("MITVERKAUFSPFLICHTSFALL"), ist/sind dieser/diese AKTIONÄR(E) ("RELEVANTE(R) VERKAUFENDE(R) AKTIONÄR(E)") berechtigt zu verlangen, dass alle anderen AKTIONÄRE alle ihre Aktien an den vorgeschlagenen Erwerber mitverkaufen müssen.

4.4.2 Benachrichtigung

Die RELEVANTEN VERKAUFENDEN AKTIONÄRE benachrichtigen die anderen AKTIONÄRE (mit einer Kopie an die GESELLSCHAFT) *mutatis mutandis* gemäss Ziffer 4.3.1.2 ("MITVERKAUFSPFLICHTSMITTEILUNG").

4.4.3 Ausübungsbedingungen

Die für die Übertragung sämtlicher Aktien auf den Erwerber geltenden Bedingungen richten sich nach den Bestimmungen des zugrunde liegenden Vertrags zwischen dem/den RELEVANTEN VERKAUFENDEN AKTIONÄR(EN) und dem Erwerber, jedoch unter der Voraussetzung, dass dieser Vertrag folgende Bestimmungen umfasst:

- a) Für jede Aktie ist der gleiche Kaufpreis zu zahlen und sämtliche Gegenleistungen für die Aktien sind zum gleichen Zeitpunkt und in bar zu erbringen.

- b) Die Haftung jedes mitverkaufenden AKTIONÄRS für jegliche Art von Zusicherungen und Gewährleistungen ist, soweit rechtlich zulässig, auf denselben Prozentsatz seines Kaufpreises beschränkt, der für die Haftung des/der RELEVANTEN VERKAUFENDEN AKTIONÄR/AKTIONÄRE gilt, und unterliegt denselben Beschränkungen und Rechtsbehelfen, die für den/die RELEVANTEN VERKAUFENDEN AKTIONÄR(E) gelten werden. Jeder mitverkaufende AKTIONÄR ist auf Verlangen des/der RELEVANTEN VERKAUFENDEN AKTIONÄRS/AKTIONÄRE verpflichtet, denselben Prozentsatz seines Kaufpreises für dieselben Zeiträume auf ein Escrow Konto zugunsten des Erwerbers zu zahlen wie der/die RELEVANTE(N) VERKAUFENDE(N) AKTIONÄR(E). Die Haftung der AKTIONÄRE ist nur soweit beschränkt, wie dies ausdrücklich mit dem Erwerber vereinbart ist. Jeder mitverkaufende AKTIONÄR haftet einzeln und nicht gemeinsam mit dem/den RELEVANTEN VERKAUFENDEN AKTIONÄR(EN) und den anderen mitverkaufenden AKTIONÄREN für Zusicherungen und Gewährleistungen.
- c) Jeder mitverkaufende AKTIONÄR hat die Zusicherungen und Gewährleistungen abzugeben, die der Erwerber oder der/die RELEVANTE(N) VERKAUFENDE(N) AKTIONÄR(E) in angemessener Weise verlangt/verlangen, jedoch unter Berücksichtigung des Masses der Beteiligung dieses AKTIONÄRS an der GESELLSCHAFT und dessen Position in Bezug auf die GESELLSCHAFT (d.h. Gründer, leitender Angestellter, Mitarbeiter, passiver Investor etc.).
- d) Die Zusicherungen und Gewährleistungen, die der Erwerber oder der/die RELEVANTE(N) VERKAUFENDE(N) AKTIONÄR(E) in angemessener Weise verlangen, können insbesondere Zusicherungen und Gewährleistungen umfassen, welche üblicherweise im Zusammenhang mit einem Verkauf eines Unternehmens in einem Stadium und mit einer geschäftlichen Tätigkeit, welche dem Stadium und der Geschäftstätigkeit der GESELLSCHAFT ähnlich oder damit vergleichbar sind, vereinbart oder verlangt werden.
- e) Jeder andere AKTIONÄR trägt seine eigenen Kosten und die ihm auferlegten Steuer.

4.4.4 Vollzug der Übertragung

Die Übertragung von Aktien auf den Erwerber muss spätestens innerhalb von sechs (6) Monaten nach dem Datum des Eingangs der MITVERKAUFSPFLICHTSMITTEILUNG bei der GESELLSCHAFT abgeschlossen sein.

4.4.5 Vorrangigkeit

Zur Klarstellung und ungeachtet gegenteiliger Bestimmungen in dieser VEREINBARUNG finden die Abschnitte 4.3 (Vorhandrecht) und 1.1 (Mitverkaufsrecht) im Falle eines MITVERKAUFSPFLICHTFALLS keine Anwendung.

5 Kaufoptionen

5.1 Triggerereignisse

Die VORHANDPARTEIEN (in diesem Abschnitt auch "**OPTIONSPARTEIEN**") haben eine ausschliessliche und unwiderrufliche Option ("**KAUFOPTION**"), die Aktien eines anderen AKTIONÄRS in den folgenden Fällen (jeweils ein "**TRIGGEREREIGNIS**") zu erwerben:

a) zum fairen Marktwert:

- i. wenn der AKTIONÄR stirbt, seine Handlungsfähigkeit für einen Zeitraum von mehr als sechs (6) Monaten verliert oder dauerhaft handlungsunfähig wird oder anderweitig dauerhaft seine Fähigkeit verliert, seine Rechte und Pflichten aus dieser VEREINBARUNG auszuüben;
- ii. wenn die Aktien des AKTIONÄRS infolge güterrechtlicher Auseinandersetzung übertragen werden sollen;
- iii. im Falle eines Kontrollwechsels bei einem AKTIONÄR (oder einem verbundenen Unternehmen, wenn die Aktien von einem AKTIONÄR gemäss dieser VEREINBARUNG an ein verbundenes Unternehmen übertragen wurden);
- iv. wenn der AKTIONÄR zahlungsunfähig wird (infolge von Pfändung, Konkursöffnung, Einstellung der Zahlung im Sinne von Art. 190 Ziff. 2 SchKG oder Ersuchen um Nachlassstundung); oder
- v. wenn ein AKTIONÄR diese VEREINBARUNG gemäss Ziffer 6 kündigt;

b) zum Nennwert:

- i. wenn der AKTIONÄR diese VEREINBARUNG wesentlich verletzt, es sei denn, eine solche Verletzung und deren Auswirkungen werden innerhalb von zwanzig (20) Kalendertagen nach schriftlicher Mitteilung der Verletzung und ihrer Auswirkungen durch eine andere PARTEI oder die GESELLSCHAFT vollständig geheilt;
- ii. jede Verzögerung bei der Zahlung von gezeichneten Aktien oder bei der Einzahlung in die Reserven oder der Zahlung von Darlehen, welche der GESELLSCHAFT gemäss einer schriftlichen Vereinbarung gewährt werden; oder
- iii. jede Übertragung, Verpfändung oder anderweitige Belastung von Aktien, die gegen diese VEREINBARUNG verstösst.

und zwar jeweils mit Wirkung ab Eintritt des TRIGGEREREIGNISSES und im Verhältnis zum Nennwert ihrer Aktienanteile an der GESELLSCHAFT oder in einem anderen Verhältnis und/oder zu anderen Bedingungen, die sie schriftlich miteinander vereinbaren können.

5.2 Ausübung und Vollzug

Der betreffende AKTIONÄR, sein Rechtsnachfolger, Konkursverwalter, Insolvenzrichter oder eine andere Person, die berechtigt ist, im Namen des betreffenden AKTIONÄRS oder seines Vermögens zu handeln, hat den OPTIONSPARTEIEN den Eintritt eines TRIGGEREREIGNISSES in Bezug auf diesen AKTIONÄR mitzuteilen. Nach Erhalt einer solchen Mitteilung oder nach Bekanntwerden eines TRIGGEREREIGNISSES sind die OPTIONSPARTEIEN berechtigt, alle oder einen Teil der von dem betreffenden AKTIONÄR gehaltenen Aktien zu kaufen, und zwar im Verhältnis zu ihrer Beteiligungsquote an der GESELLSCHAFT oder in einem anderen Verhältnis, das sie schriftlich miteinander vereinbaren oder vereinbart haben.

5.3 Vorrang vor Vorhandrecht und Mitverkaufsrecht

Zwecks Klarstellung und ungeachtet anderslautender Bestimmungen in dieser VEREINBARUNG findet der Abschnitt 4.3 (Vorhandrecht) und Abschnitt 1.1 (Mitverkaufsrecht) keine Anwendung, sofern eine oder mehrere OPTIONSPARTEIEN die KAUFOPTION ausüben.

6 Dauer der Vereinbarung

Diese VEREINBARUNG gilt für jede PARTEI (und deren Rechtsnachfolger) zunächst für eine feste Laufzeit von zehn Jahren. Danach bleibt diese VEREINBARUNG für aufeinanderfolgende Zeiträume von jeweils fünf Jahren in Kraft, es sei denn, sie wird von einem/einer MINDERHEITSAKTIONÄR*IN unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwölf (12) Monaten zum Ende des zehnten Jahrestags des Datums des Inkrafttretens oder dem Ende der jeweiligen fünfjährigen Zeiträume gegenüber allen anderen PARTEIEN schriftlich gekündigt. Eine Kündigung durch einen AKTIONÄR entfaltet nur Wirkung in Bezug auf diesen AKTIONÄR und beeinträchtigt darüber hinaus die weitere Verbindlichkeit dieser VEREINBARUNG für alle anderen PARTEIEN nicht.

Ungeachtet des soeben Erwähnten wird diese VEREINBARUNG für eine bestimmte PARTEI beendet, wenn diese PARTEI gemäss den Bedingungen dieser VEREINBARUNG nicht länger Aktionär*in der GESELLSCHAFT ist, wobei eine solche Beendigung unbeschadet aller zum Zeitpunkt einer solchen Beendigung aufgelaufenen Rechte und Pflichten der betreffenden PARTEI erfolgt.

7 Schlussbestimmungen

Kommunikation: Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, hat jede Mitteilung schriftlich zu erfolgen, was auch die Mitteilung auf elektronischem Wege einschliesst (z. B. E-Mail, DocuSign oder andere elektronische Kommunikationsmittel).

Art der Beziehung zwischen den Parteien: Sofern in dieser VEREINBARUNG nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist, sind die Rechte und Pflichten der PARTEIEN im Rahmen dieser VEREINBARUNG einzelne (und nicht gemeinsame) ("*several, not joint*"). Die Pflichten der PARTEIEN sind vertraglicher Natur und die PARTEIEN sind sich einig, dass sie keine *einfache Gesellschaft* im Sinne von Art. 530 ff. OR bilden.

Kosten, Aufwendungen und Steuern: Sofern nichts anderes vereinbart ist, trägt jede PARTEI ihre eigenen Kosten und Aufwendungen, die ihr im Zusammenhang mit dieser VEREINBARUNG und den in dieser VEREINBARUNG vorgesehenen Transaktionen entstehen oder entstanden sind, sowie alle ihr auferlegten Steuern.

Mitteilungen: Alle Mitteilungen im Rahmen dieser VEREINBARUNG sind per E-Mail an die GESELLSCHAFT (info@simmentalerbrewhouse.ch) zu richten. Die GESELLSCHAFT nimmt solche Mitteilungen im Namen der MINDERHEITSAKTIONÄR*INNEN und des VERTRETERS entgegen. Der Verwaltungsrat ist dafür verantwortlich, die Minderheitsaktionär*inn direkt oder durch den VERTRETER innerhalb von fünf (5) Werktagen nach Erhalt einer Mitteilung zu informieren.

Abschliessende Vereinbarung: Diese VEREINBARUNG regelt die Beziehung in Bezug auf den Vertragsgegenstand zwischen den PARTEIEN abschliessend und ersetzt sämtliche früheren Aktionärbindungsverträge zwischen den PARTEIEN, die sich auf den Gegenstand dieser VEREINBARUNG beziehen.

Änderungen und Ergänzungen: Alle Änderungen und Ergänzungen dieser VEREINBARUNG bedürfen der Schriftform (inkl. elektronischem Text).

Keine Abtretung: Diese VEREINBARUNG oder einzelne daraus hervorgehende Rechte und Pflichten dürfen von den PARTEIEN nicht abgetreten werden.

Salvatorische Klausel: Sollte eine Bestimmung dieser VEREINBARUNG (ganz oder teilweise) für rechtswidrig, ungültig, unwirksam oder anderweitig nicht durchsetzbar befunden werden, bleiben die anderen Bestimmungen *mutatis mutandis* in vollem Umfang in Kraft und wirksam.

Anwendbares Recht & Gerichtsstand: Diese VEREINBARUNG unterliegt materiellem schweizerischem Recht unter Ausschluss des IPRG sowie des UN-Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (CISG). Für alle Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit dieser VEREINBARUNG sind ausschliesslich die ordentlichen Gerichte am Sitz der GESELLSCHAFT zuständig.

* * *

Anhang 4.2: Beitrittserklärung

Variable	Wert
GESELLSCHAFT	Simmentaler Brewhouse AG , Gutenbrunnenstrasse 35, 3775 Lenk im Simmental (CHE-425.433.328)
ABV	Der Minderheitsaktionärsbindungsvertrag (" ABV ") zwischen den MINDERHEITSAKTIONÄR*INNEN über die GESELLSCHAFT.
NEUER AKTIONÄR	[Name], [Adresse] [Email]
AKTIEN	[Anzahl] der Namensaktien, die an den NEUEN AKTIONÄR übertragen oder ausgegeben werden sollen.
DEFINITIONEN	Alle in GROSSBUCHSTABEN geschriebenen Begriffe, die hier nicht anders definiert sind, haben die im ABV festgelegte Bedeutung.
INKRAFTTRETEN	[Datum]

1 Beitritt zum ABV

Als aufschiebende Bedingung für die Übertragung oder Ausgabe von AKTIEN bestätigt der NEUE AKTIONÄR hiermit, ein Exemplar des ABV erhalten und gelesen zu haben, und verpflichtet sich gegenüber jeder der PARTEIEN (wie im ABV definiert), alle Bestimmungen des ABV zu beachten, zu erfüllen und an sie gebunden zu sein.

2 Geltendes Recht und Gerichtsstand

Diese Erklärung unterliegt schweizerischem Recht. Für alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dieser Erklärung ergeben, sind ausschliesslich die ordentlichen Gerichte am Sitz der GESELLSCHAFT zuständig.

Unterschrift(en): _____

Name(n): _____

Datum: _____